

In der Senatssitzung am 10. Februar 2026 beschlossene Fassung

Der Senator für Kinder und Bildung

22.01.2026

Vorlage für die Sitzung des Senats am 10.02.2026

Zweite Senatsbefassung zum Zweiten Gesetz zur Änderung des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

A. Problem

Nach der ersten Senatsbefassung zum Zwecke der förmlichen Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens am 6. Januar 2026, dem bereits eine ressortübergreifend abgestimmte und rechtsförmlich geprüfte Entwurfsfassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes zugrunde lag, hat der Senat eine Weiterleitung an die Deputation für Bildung beschlossen mit der Bitte dort über den Gesetzentwurf zu beraten und zu beschließen und ihm anschließend das Ergebnis mitzuteilen.

Als Ergebnis der Beratung hat die Deputation für Bildung in ihrer Sitzung am 20. Januar 2026 beschlossen, dem Senat vorzuschlagen, einen Satz in der Entwurfsfassung des Gesetzentwurfs zu ergänzen. Es handelt sich dabei um den Satz: „Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen der Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikation zu regeln.“ Die Deputation hat anschließend dem Entwurf des „Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Berufsqualifikationsgesetzes“ gemäß der Anlage nebst der vorgenannten Änderung zugestimmt. Sie hat außerdem der Weiterleitung an den Senat mit der Bitte um Beschlussfassung und (nachfolgende) Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) zur Befassung mit dem Gesetzentwurf in erster und zweiter Lesung zugestimmt.

Diese Vorlage dient demnach der notwendigen zweiten Beschlussfassung des Senats zur Vorlage des Gesetzentwurfs mittels Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft.

B. Lösung

Es wird der beigelegte (geänderte) Entwurf des „Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes“ mit der in der Deputation vorgeschlagenen Änderung vorgelegt.

Dieser geänderte Entwurf beinhaltet nun eine Ergänzung des Artikels 7 (zu § 10 Absatz 2 des Entwurfs) um den Satz „Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Voraussetzungen der Feststellung der vorhandenen Berufsqualifikation zu regeln“, wobei der vorgenannte Satz dem bisherigen Entwurf als letzter Satz des § 10 Absatz 2 angefügt wird.

Es handelt sich bei dieser Einfügung um einen Satz, der in der bisherigen Gesetzesfassung bereits vorhanden war, im Rahmen der rechtförmlichen Prüfung aber

versehentlich entfallen war. Es ist daher notwendig, ihn wieder aufzunehmen. Dies gilt insbesondere, als dieser Satz eine von mehreren Verordnungsermächtigungen darstellt, die die Grundlage für berufsspezifische Anerkennungsverordnungen (wie beispielsweise die Verordnung zur Anerkennung ausländischer Lehrkräfteberufsqualifikationen in Bremen – AV-L) bilden.

Hinsichtlich der Notwendigkeit aller anderen Änderungen im Gesetzentwurf wird auf die Vorlage für die Sitzung des Senats vom 6. Januar 2026 verwiesen, in der die durch den Gesetzentwurf umgesetzten Änderungsbedarfe bereits ausführlich dargestellt worden waren. Dort war insbesondere bereits ausgeführt worden, dass die Änderungsbedarfe sich zum einen aus dem Gesetz zur Weiterentwicklung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes (BGBl. 2023 I Nr. 217), zum anderen aus den Beschlüssen aus der BK/MPK-Konferenz vom 6. Dezember 2024 ergeben haben.

Aufgrund der Tatsache, dass in der BK/MPK-Sitzung vom 4. Dezember 2025 die Forderungen aus dem BK/MPK-Beschluss vom 6. Dezember 2024 – insbesondere in Bezug auf Akzeptanz von englischsprachigen Unterlagen – bekräftigt worden sind und in Nr. 5 des Beschlusses der BK/MPK-Sitzung vom 4. Dezember 2025 vereinbart worden ist, zügig, spätestens bis zum 31.12.2026, in den gesetzlichen und untergesetzlichen Normen entsprechende Regelungen zu schaffen, ist Eile geboten. Dies resultiert daraus, dass das Bremische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz zwar die gesetzliche Grundlage darstellt, nachfolgend aber auch noch untergesetzliche Normen geändert werden müssen. Es böte sich daher an, von der in § 28 Absatz 2 Satz 1 der Geschäftsordnung der Bremischen Bürgerschaft vom 28. März 2019 in der Fassung des Übernahmebeschlusses geregelten Möglichkeit Gebrauch zu machen, eine Ausnahme von der Regel zu beschließen, dass zwischen erster und zweiter Lesung eine Woche liegen soll, und stattdessen zu beschließen, die erste und zweite Lesung des Gesetzentwurfs zusammenzulegen, um so das Verfahren zu verkürzen.

C. Alternativen

Alternativen zu dem vorliegenden Gesetzentwurf und dem vorgeschlagenen Verfahren werden nicht vorgeschlagen. Er folgt einem länderübergreifenden Mustergesetzentwurf, der von der Unterarbeitsgruppe Recht der AG Koordinierende Ressorts in Abstimmung mit dem Bund entworfen und dem in einem Umlaufbeschlussverfahren zugestimmt worden ist. Diese gemeinsame Abstimmung aller Bundesländer und dem Bund hinsichtlich der konkreten Änderungsbefehle des Gesetzentwurfs dient der rechtskonformen Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und dem Ziel der Vermeidung möglicher EU-Vertragsverletzungsverfahren.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck /Digitalcheck

1. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen

Es ist nicht damit zu rechnen, dass der vorliegende Gesetzentwurf finanzielle oder personalwirtschaftliche Auswirkungen hat. Der Gesetzentwurf dient der Erleichterung und Beschleunigung von Anerkennungsverfahren. Hierzu werden Erleichterungen für

die Antragstellenden normiert und Fristen verkürzt. Durch diese gesetzlichen Maßnahmen entstehen absehbar keine Kosten.

2. Genderprüfung

Es lässt sich nicht prognostizieren, welches Gender von dem Gesetz besonders betroffen sein wird, da das bremische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz für die Mehrzahl aller landesrechtlich geregelten Berufe gilt. Sicher ist lediglich, dass es sich um einen erwachsenen Personenkreis im erwerbstätigen Alter handeln wird, der bereits im Ausland eine Berufsausbildung absolviert hat.

3. Klimacheck

Die Senatsvorlage wurde mittels des Klimachecktools geprüft. Die mit dem Tool erstellte Antwort lautet: Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

4. Digitalcheck

Der in der Sitzung des Senats am 14. Oktober 2025 beschlossene Digitalcheck ist für den vorliegenden Gesetzentwurf nicht einschlägig, da davon erst die Regelungsvorhaben betroffen sind, die ab dem Zeitpunkt des Senatsbeschlusses begonnen wurden. Dieses Regelungsvorhaben wurde aber bereits im April 2025 vom Senat beauftragt.

E. Beteiligung / Abstimmung

Folgende Senatsressorts wurden gemäß § 8 der Geschäftsordnung des Senats und den in der Geschäftsverteilung im Senat geregelten Ressortzuständigkeiten beteiligt: die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft, die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, der Senator für Finanzen, die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration, die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation, die Senatorin für Inneres und Sport sowie die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung. Die Senatorin für Justiz und Verfassung wurde im Rahmen der rechtsformlichen Prüfung beteiligt.

Inhaltliche Änderungswünsche wurden lediglich vom Senator für Finanzen sowie von der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft geltend gemacht. Zunächst war geplant, dem Wunsch des Senators für Finanzen nach dem Erlass einer (neuen) Zuständigkeitsverordnung gemäß § 8 Absatz 4 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (Bund) im Rahmen eines Mantelgesetzes, zusammen mit dem vorliegenden Änderungsentwurf des bremischen Berufsqualifikationsänderungsgesetzes, nachzukommen. Nach Einwänden aus der rechtsformlichen Prüfung wurde dieser Plan verworfen. Der Erlass der gewünschten Zuständigkeitsverordnung soll nun mit Zustimmung des Senators für Finanzen erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Auch mit der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft wurde ein Einvernehmen erzielt, dass der ursprüngliche Wunsch, die in § 11 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes normierte Maximaldauer des Anpassungslehrgangs von drei Jahren, um die Formulierung zu ergänzen, dass diese Lehrgänge auch in Teilzeit abgeleistet werden könnten, wobei der Umfang mindestens 50% betragen müsse, nicht in den Gesetzentwurf aufgenommen wird. Hintergrund ist die Befürchtung, dass eine solche Abweichung vom konkreten Wortlaut der EU-Anerkennungsrichtlinie, in der von einem höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang die Rede ist, schlimmstenfalls ein EU-Vertragsverletzungsverfahren auslösen könnte. Hier wurde der Kompromiss erzielt, diese Regelung nicht in das BremBQFG zu übernehmen, wenngleich der Wunsch bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft fortbesteht, da sie hier nach wie vor einen Flexibilisierungsbedarf bei universitären Ausgleichsmaßnahmen für Lehrkräfte sieht. Bestandteil des verabredeten Kompromisses ist nun, diese Problematik bei einer zukünftigen und sowieso notwendigen Änderung der Anerkennungsverordnung für Lehrkräfte vertieft, und mit dem Ziel einer gemeinsamen Lösung zu erörtern, aber die bisher bestehende Formulierung in § 11 Absatz 1 BremBQFG zu belassen.

Die rechtsformliche Prüfung ergab Änderungsnotwendigkeiten, die im Gesetzentwurf berücksichtigt wurden.

Wegen weiterer Details zum vorangegangenen Abstimmungsverfahren wird auf die im Transparenzportal veröffentlichte Vorlage für die Sitzung des Senats am 6. Januar 2026 zu derselben Thematik verwiesen.

E. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Senatsvorlage sollte nach entsprechender Beschlussfassung im Senatsportal der Senatskanzlei unter <https://www.rathaus.bremen.de/senatsunterlagen> sowie im Transparenzportal veröffentlicht werden.

Einer Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt dem vorliegenden Entwurf: „Zweites Gesetz zur Änderung des Bremischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes“ zu und beschließt die beiliegende Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag).

Anlagen:

- 1) Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft
- 2) Anlage: nach Befassung der Deputation geänderter Änderungsgesetzentwurf zur Veröffentlichung
- 3) Anlage: nach Befassung der Deputation geänderter Änderungsgesetzentwurf mit Begründung
- 4) Anlage: Synopse mit aktueller Änderung nach Befassung durch die Deputation